

Antrag der Redaktionskommission

vom 08.05.2015

Materielles Rückkommen auf Art. 1 Konstituierung

Die RedK stellt folgenden materiellen Rückkommensantrag:

<p>Art. 1 Konstituierung</p>	003	<p>Art. 1 Konstituierung</p>
<p>³Das amtsälteste anwesende Mitglied des Gemeinderats und das jüngste anwesende Mitglied des Gemeinderats eröffnen gemeinsam die konstituierende Sitzung. Bei gleich langer Amtszeit mehrerer Mitglieder übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgabe. Das jüngste anwesende Mitglied hält die erste Ansprache. Nach den Ansprachen bezeichnet das amtsälteste Mitglied vorläufig zwei Sekretärinnen oder Sekretäre sowie vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler. Hierauf wählt der Rat seine Präsidentin oder seinen Präsidenten. Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt der Rat die Mitglieder des Büros sowie drei Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre aus den Reihen der Ratsmitglieder.</p>	004	<p>³Das amtsälteste anwesende <u>Ratsmitglied bezeichnet aus den Reihen der Ratsmitglieder vorläufig</u> zwei Sekretärinnen oder Sekretäre sowie vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler <u>und eröffnet die konstituierende Sitzung.</u></p> <p>⁴<u>Haben mehrere Mitglieder das höchste Amtsalter,</u> übernimmt das älteste von ihnen diese <u>Aufgaben.</u></p> <p>⁵Das jüngste anwesende <u>neu gewählte Ratsmitglied</u> hält die erste Ansprache. <u>Das amtsälteste anwesende Ratsmitglied hält die zweite Ansprache.</u></p> <p>⁶<u>Nach den Ansprachen</u> wählt der Rat <u>unter der Leitung des amtsältesten anwesenden Ratsmitglieds</u> seine Präsidentin oder seinen Präsidenten.</p> <p>⁷Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt der Rat <u>aus den Reihen der Ratsmitglieder die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,</u> die Mitglieder des Büros sowie drei Ratssekretärinnen oder <u>Ratssekretäre.</u></p>

Zustimmung: Min Li Marti (SP), Referentin; Präsident Mark Richli (SP), Christina Hug (Grüne), Raphael Kobler (FDP), Dr. Daniel Regli (SVP), Sven Sobernheim (GLP), Karin Weyermann (CVP)
Abwesend: Eduard Guggenheim (AL)

Materielles Rückkommen auf Art. 70 Akteneinsichtsrecht

Die RedK stellt folgenden materiellen Rückkommensantrag:

Art. 70 Akteneinsichtsrecht	018	Art. 70 Akteneinsichtsrecht
<p>¹Den Mitgliedern des Rats steht das Recht zu, bei den Parlamentsdiensten die Protokolle und die Akten der Kommissionen einzusehen.</p> <p>²Die Protokolle der Spezialkommissionen, der Besonderen Kommissionen und der Redaktionskommission stehen den Mitgliedern des Rats auf dem Extranet zur Verfügung.</p> <p>³Ausgenommen sind Protokolle und Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.</p> <p>⁴Die Fraktionen und die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats können auf die Protokolle der ständigen Kommissionen, der Besonderen Kommissionen und des Büros auf dem Extranet zugreifen.</p>	019	<p>¹Den Mitgliedern des Rats steht das Recht zu, bei den Parlamentsdiensten die Protokolle und die Akten der Kommissionen einzusehen.</p> <p>²Die Protokolle der Spezialkommissionen, der Besonderen Kommissionen und der Redaktionskommission stehen den Mitgliedern des Rats auf dem Extranet zur Verfügung. <u>Die Protokolle und die Akten der ständigen Kommissionen und des Büros stehen den Mitgliedern des Rats auf dem Extranet zur Verfügung, soweit sie die Beratung zugewiesener Weisungen betreffen.</u></p> <p>³Ausgenommen sind Protokolle und Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.</p> <p>⁴<u>Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Fraktionen</u> und die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats können auf die Protokolle der ständigen <u>Kommissionen und</u> des Büros auf dem Extranet zugreifen.</p> <p>⁵<u>Über Einsichtsrechte der Verwaltung entscheiden die Kommissionen.</u></p>

Zustimmung: Min Li Marti (SP), Referentin; Präsident Mark Richli (SP), Christina Hug (Grüne), Raphael Kobler (FDP), Dr. Daniel Regli (SVP), Sven Sobernheim (GLP), Karin Weyermann (CVP)

Abwesend: Eduard Guggenheim (AL)

Redaktionslesung

<p>Der Gemeinderat ändert, gestützt auf Art. 41 lit. a der Gemeindeordnung, folgende Verordnung:</p> <p>Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR; AS 171.100)</p>	001	<p>Der Gemeinderat ändert, gestützt auf Art. 41 lit. a der Gemeindeordnung, folgende Verordnung:</p> <p>Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR; AS 171.100)</p>
	002	
<p>Art. 1 Konstituierung</p>	003	<p>Art. 1 Konstituierung</p>
<p>³Das amtsälteste anwesende Mitglied des Gemeinderats und das jüngste anwesende Mitglied des Gemeinderats eröffnen gemeinsam die konstituierende Sitzung. Bei gleich langer Amtszeit mehrerer Mitglieder übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgabe. Das jüngste anwesende Mitglied hält die erste Ansprache. Nach den Ansprachen bezeichnet das amtsälteste Mitglied vorläufig zwei Sekretärinnen oder Sekretäre sowie vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler. Hierauf wählt der Rat seine Präsidentin oder seinen Präsidenten. Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt der Rat die Mitglieder des Büros sowie drei Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre aus den Reihen der Ratsmitglieder.</p>	004	<p>³Das amtsälteste anwesende Ratsmitglied bezeichnet aus den Reihen der Ratsmitglieder vorläufig zwei Sekretärinnen oder Sekretäre sowie vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und eröffnet die konstituierende Sitzung.</p> <p>⁴Haben mehrere Mitglieder das höchste Amtsalter, übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgaben.</p> <p>⁵Das jüngste anwesende neu gewählte Ratsmitglied hält die erste Ansprache. Das amtsälteste anwesende Ratsmitglied hält die zweite Ansprache.</p> <p>⁶Nach den Ansprachen wählt der Rat unter der Leitung des amtsältesten anwesenden Ratsmitglieds seine Präsidentin oder seinen Präsidenten.</p> <p>⁷Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt der Rat aus den Reihen der Ratsmitglieder die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Mitglieder des Büros sowie drei Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre.</p>
	005	

Art. 50^{ter} Finanzkompetenz der Leiterin oder des Leiters Parlamentsdienste	006	Art. 50^{ter} Finanzkompetenz der Leiterin oder des Leiters <u>der</u> Parlamentsdienste
<p>Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist zuständig für:</p> <p>a) Einmalige, budgetierte neue oder gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200 000.– oder neue, jährlich wiederkehrende budgetierte Ausgaben bis Fr. 5000.– oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen;</p> <p>b) Bewilligung von budgetierten Überschreitungen von Verpflichtungskrediten, soweit der Gesamtbetrag die Kompetenzgrenze für die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste nicht überschreitet.</p>	007	<p><u>1 Die Kompetenzgrenze der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste liegt:</u></p> <p>a) <u>für einmalige</u>, budgetierte <u>neue Ausgaben</u> für einen bestimmten Zweck <u>und für gebundene budgetierte Ausgaben bei Fr. 200 000.–; oder</u></p> <p>b) <u>für neue, jährlich wiederkehrende budgetierte Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bei Fr. 5000.–.</u></p> <p><u>2 Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist zuständig für die Bewilligung</u> von budgetierten Überschreitungen von Verpflichtungskrediten, soweit der Gesamtbetrag die Kompetenzgrenze <u>der</u> Leiterin oder <u>des Leiters</u> der Parlamentsdienste nicht überschreitet.</p>
	008	
Art. 53 Aufgaben des Ratssekretariats	009	Art. 53 Aufgaben des Ratssekretariats
<p>Das Ratssekretariat ist verantwortlich für:</p> <p>a) das Beschlussprotokoll des Rats;</p> <p>b) das Audioprotokoll des Rats;</p> <p>c) das Lektorat des substantziellen Protokolls des Rats.</p>	010	<p>Das Ratssekretariat ist verantwortlich für:</p> <p>a) das Beschlussprotokoll des Rats;</p> <p>b) das Audioprotokoll des Rats;</p> <p>c) das Lektorat des substantziellen Protokolls des Rats.</p>
	011	

Art. 56 Spezialkommissionen	012	Art. 56 Spezialkommissionen
<p>²Die Spezialkommissionen können allgemeine Beratungen zu ihrem Aufgabenbereich durchführen und Vorschläge ausarbeiten. Sie behandeln die ihnen zugeteilten Weisungen und stellen Antrag. Die Behandlung der Weisungen beinhaltet die Prüfung der Spezialbeschlüsse (Verpflichtungskredite) der Departemente auf finanzrechtliche Zulässigkeit und finanzielle Angemessenheit (finanzpolitische Prüfung). Erachten die Spezialkommissionen eine finanztechnische Prüfung der Spezialbeschlüsse als notwendig, können sie der Rechnungsprüfungskommission beantragen, eine Prüfung durch die Finanzkontrolle vornehmen zu lassen.</p>	013	<p>²Die Spezialkommissionen können allgemeine Beratungen zu ihrem Aufgabenbereich durchführen und Vorschläge ausarbeiten. Sie behandeln die ihnen zugeteilten Weisungen und stellen Antrag. Bestandteil der Behandlung der Weisungen ist die Prüfung der Spezialbeschlüsse (Verpflichtungskredite) der Departemente auf finanzrechtliche Zulässigkeit und finanzielle Angemessenheit (finanzpolitische Prüfung). Erachten die Spezialkommissionen eine finanztechnische Prüfung der Spezialbeschlüsse als notwendig, können sie bei der Rechnungsprüfungskommission beantragen, eine Prüfung durch die Finanzkontrolle vornehmen zu lassen.</p>
	014	
Art. 56^{ter} Abgrenzungen zwischen den Spezialkommissionen und der Rechnungsprüfungskommission sowie der Geschäftsprüfungskommission	015	Art. 56^{ter} Abgrenzungen zwischen den Spezialkommissionen und der Rechnungsprüfungskommission sowie der Geschäftsprüfungskommission
<p>Die Rechnungsprüfungskommission ist neben den ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig für die Behandlung von Weisungen, die die Allgemeine Verwaltung betreffen. Die Geschäftsprüfungskommission ist neben den ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig für die Behandlung von Weisungen, die den Datenschutz betreffen. Die Prüfung der Spezialbeschlüsse (Verpflichtungskredite) der Departemente auf finanzrechtliche Zulässigkeit und finanzielle Angemessenheit (finanzpolitische Prüfung) ist den zuständigen Spezialkommissionen übertragen.</p>	016	<p>¹Die Rechnungsprüfungskommission ist neben den ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig für die Behandlung von Weisungen, die die Allgemeine Verwaltung betreffen.</p> <p>²Die Geschäftsprüfungskommission ist neben den ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig für die Behandlung von Weisungen, die den Datenschutz betreffen.</p> <p>³Die Prüfung der Spezialbeschlüsse (Verpflichtungskredite) der Departemente auf finanzrechtliche Zulässigkeit und finanzielle Angemessenheit (finanzpolitische Prüfung) ist den zuständigen Spezialkommissionen übertragen.</p>
	017	

<p>Art. 70 Akteneinsichtsrecht</p>	<p>018</p>	<p>Art. 70 Akteneinsichtsrecht</p>
<p>¹Den Mitgliedern des Rats steht das Recht zu, bei den Parlamentsdiensten die Protokolle und die Akten der Kommissionen einzusehen.</p> <p>²Die Protokolle der Spezialkommissionen, der Besonderen Kommissionen und der Redaktionskommission stehen den Mitgliedern des Rats auf dem Extranet zur Verfügung.</p> <p>³Ausgenommen sind Protokolle und Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.</p> <p>⁴Die Fraktionen und die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats können auf die Protokolle der ständigen Kommissionen, der Besonderen Kommissionen und des Büros auf dem Extranet zugreifen.</p>	<p>019</p>	<p>¹Den Mitgliedern des Rats steht das Recht zu, bei den Parlamentsdiensten die Protokolle und die Akten der Kommissionen einzusehen.</p> <p>²Die Protokolle der Spezialkommissionen, der Besonderen Kommissionen und der Redaktionskommission stehen den Mitgliedern des Rats auf dem Extranet zur Verfügung. <u>Die Protokolle und die Akten der ständigen Kommissionen und des Büros stehen den Mitgliedern des Rats auf dem Extranet zur Verfügung, soweit sie die Beratung zugewiesener Weisungen betreffen.</u></p> <p>³Ausgenommen sind Protokolle und Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.</p> <p>⁴<u>Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Fraktionen</u> und die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats können auf die Protokolle der ständigen <u>Kommissionen und</u> des Büros auf dem Extranet zugreifen.</p> <p>⁵<u>Über Einsichtsrechte der Verwaltung entscheiden die Kommissionen.</u></p>
	<p>020</p>	
<p>Art. 91 Verfahren</p>	<p>021</p>	<p>Art. 91 Verfahren</p>
<p>²Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen. Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt wird.</p>	<p>022</p>	<p>²Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen. Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt wird.</p>
	<p>023</p>	

Art. 92^{ter} Verfahren	024	Art. 92^{ter} Verfahren
(neu; Abs. 4 wird zu Abs. 5): ⁴ Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt wird. ⁵ [Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat das Ergebnis der Prüfung der überwiesenen Globalbudgetanträge zusammen mit dem Budgetantrag oder spätestens mit dem Novemberbrief.]	025	⁴ Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt wird. ⁵ [Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat das Ergebnis der Prüfung der überwiesenen Globalbudgetanträge zusammen mit dem Budgetantrag oder spätestens mit dem Novemberbrief.]
	026	
Art. 118 Vereinbarung für die Weisung an die Stimmberechtigten	027	Art. 118 Vereinbarung für die Weisung an die Stimmberechtigten
¹ Über das Verfahren für die Wiedergabe der Begründungen von Gemeinderatsminderheiten im Beleuchtenden Bericht an die Stimmberechtigten kann das Büro des Gemeinderats mit dem Stadtrat im Rahmen des übergeordneten Rechts Vereinbarungen treffen. ² Das Büro des Gemeinderats erlässt Vollzugsvorschriften.	028	¹ Über das Verfahren für die Wiedergabe der Begründungen von Gemeinderatsminderheiten im Beleuchtenden Bericht an die Stimmberechtigten kann das Büro des Gemeinderats mit dem Stadtrat im Rahmen des übergeordneten Rechts Vereinbarungen treffen. ² Das Büro des Gemeinderats erlässt Vollzugsvorschriften.
	029	
Das Büro des Gemeinderats setzt diese Änderungen der Geschäftsordnung (GeschO GR) nach Ablauf der Referendumsfrist per 1. Mai 2015 in Kraft.	030	Das Büro des Gemeinderats setzt diese <u>Änderungen der Geschäftsordnung (GeschO GR) in Kraft.</u>
	031	Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Christina Hug (Grüne), Raphael Kobler (FDP), Min Li Marti (SP), Dr. Daniel Regli (SVP), Sven Sobenheim (GLP), Karin Weyermann (CVP) Abwesend: Eduard Guggenheim (AL) Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler